

Dies waren die sämmtlichen Gegenstände der Registratorde. — Für die heutige Sitzung habe ich bei der Kammer zu entschuldigen die Herren Abgg. Bering, Stöhr (Zittau), Georgi und Dr. Plakmann wegen Unwohlseins; den Herrn Abg. Baumann (Trebzen) wegen Geschäften und den Herrn Abg. Günther wegen Deputationsarbeiten. Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich dem Herrn Abg. Martini zum Vortrag einer ständischen Schrift das Wort.

Abg. Martini: „Ständische Schrift, die Verzögerung der Landtagswahlen betreffend.“

(Wird verlesen.)

Präsident Haberkorn: Genehmigt die Kammer die eben vorgelesene ständische Schrift nach Form und Inhalt? — Genehmigt.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen und zwar zur fortgesetzten Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Wahlen in den Landgemeinden u. s. w. betreffend. Herr Abg. Göhler als Referent wird uns Vortrag erstatten.

Referent Göhler: Wir beginnen mit

#### §. 10.

§. 28 der Landgemeindeordnung vom 7. Nov. 1838 Abs. 1 wird aufgehoben.

Die Stimmberechtigung bei den Wahlen der Gemeindeauschusspersonen, gleichviel, ob dieselben nach §. 1 a oder §. 1 b vorgenommen werden, steht fortan auch den mit Grundstücken im Gemeindebezirke nicht angefessenen Mitgliedern der Landgemeinden nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu:

In Landgemeinden, in denen die Zahl der zur Zeit der Aufstellung der Wahlliste am Orte wohnhaften stimmberechtigten unansässigen Gemeindeglieder den vierten Theil der stimmberechtigten ansässigen Gemeindeglieder nicht übersteigt, sind die ersteren insgesammt zur persönlichen Ausübung ihrer Stimmberechtigung befugt, und daher, soweit ihnen nicht ein nach §. 29 der Landgemeindeordnung zu beurtheilender Behinderungsgrund entgegensteht, einzeln in die Wahlliste aufzunehmen.

Übersteigt die Zahl der unansässigen Gemeindeglieder obiges Verhältnis, so nehmen dieselben an den Gemeindevahlen nur durch aus ihrer Mitte durch Abstimmung nach einfacher Stimmenmehrheit bestellte Wahlmänner Theil.

Die Zahl dieser letzteren ist durch von der Gemeindeobrigkeit zu bestätigenden Beschluß des Gemeinderaths übrigens in der Art festzustellen, daß dieselbe nicht weniger als ein Viertel und nicht mehr als ein Dritteltheil der Gesamtzahl der stimmberechtigten ansässigen Gemeindeglieder betragen darf.

Die Veranstaltung und Leitung der Wahl der aus der Mitte der Unangefessenen zu bestellenden Wahlmänner gehört in den Gemeinden, in welchen die Wahlmodalität nach §. 1 b dieses Gesetzes in Uebung ist, zu den Geschäften des Gemeindevorstandes.

In den Gemeinden, in welchen die Zahl der unansässigen Gemeindeglieder mindestens ein Fünftheil der ansässigen Gemeindeglieder erreicht, und so lange dies der Fall ist, gehören auch die Unangefessenen zu denjenigen Hauptklassen von Gemeindegliedern, welchen nach §. 42 der Landgemeindeordnung ein Anspruch auf besondere Vertretung im Gemeinderathe zusteht. Die aus deren Mitte gewählten Ausschusspersonen bleiben, bis sie die Reihe des Ausscheidens nach §. 44 der Landgemeindeordnung trifft, im Amte, auch wenn die Zahl der unangefessenen Gemeindeglieder inmittelst unter das oben bestimmte Verhältnis zur Zahl der Ansässigen sich vermindert haben soll.

Die Motiven sagen hierzu:

#### Zu §. 10.

Die Verhältnisse auf dem platten Lande haben sich im Laufe der Zeit so gestaltet, daß die Bestimmung im §. 24 der Landgemeindeordnung, nach welcher, mit alleiniger Ausnahme des §. 54 gedachten Falles, nur die im Gemeindebezirke ansässigen Gemeindeglieder stimmberechtigt sind, nicht füglich ferner aufrecht zu erhalten ist, da sie den vorhandenen thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Schon jetzt ist in vielen ländlichen Gemeinden die Zahl der Unansässigen so gewachsen und die Wichtigkeit ihrer Erwerbsthätigkeit von solcher Bedeutung geworden, daß ihnen eine Vertretung ihrer Interessen und zu diesem Behufe eine Mitwirkung bei der Wahl der Gemeindeorgane nicht füglich versagt werden kann. Dieses Mißverhältnis wird aber künftig noch in weit stärkerem Maße hervortreten, nachdem durch das Gewerbegesetz die gewerblichen Schranken zwischen Stadt und Land beseitigt und im ganzen Lande gewerbliche Freizügigkeit hergestellt worden ist. Da nun auch für die Stimmberechtigung bei den Landtagswahlen nach dem Gesetze vom 19. October 1861 die Ansässigkeit nicht mehr Vorbedingung ist, so erscheint die Ertheilung des Stimmrechts an die Unansässigen auch innerhalb der Landgemeinden in der That als eine Forderung der Gerechtigkeit. Dabei wird aber immer nicht verkannt werden dürfen, daß auf dem Lande dem Grundbesitz schon durch die Natur der Dinge selbst der erste Platz angewiesen ist, und daß ihm, der leichter veränderlichen, unangefessenen Bevölkerung gegenüber, ein wohlbegründeter Anspruch auf vorzugsweise Beachtung und auf größeren Einfluß um so mehr zusteht, als er eben wegen seiner Unveränderlichkeit auch die letzte und hauptsächlichste Stütze des Gemeinbewesens bildet. Um ihm diese berechnete Präponderanz zu sichern, ist im Gesetzentwurfe die Bestimmung getroffen, daß in Gemeinden, wo die Zahl der stimmberechtigten Unansässigen den vierten Theil der stimmberechtigten Ansässigen übersteigt, die Ersteren nicht persönlich, sondern durch Wahlmänner ihr Stimmrecht auszuüben haben, und die Zahl der Wahlmänner in keinem Falle mehr, als ein Dritteltheil der Zahl der stimmberechtigten Ansässigen betragen soll.

Die Bestimmung im letzten Absatze ist denselben Motiven entsprungen, welche zu Ertheilung des Stimmrechts an die Unansässigen geführt haben. Die Letzteren würden nur eine unvollständige Vertretung ihrer Interessen haben, wenn sie bloß bei der Abstimmung sich betheiligen dürften, aber Niemand ihres Mittels im Gemeinderathe selbst sich befände. Es schien daher nöthig,